

Bekanntmachung

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Dürrlauingen hat am 24. Oktober 2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, folgenden Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen:

„Weiherweg“, Ortsteil Mönstetten

Die Gemeinde Dürrlauingen hat am 24. Oktober 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherweg“ und am 25. September 2017 die Fortführung des Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Mönstetten der Gemeinde Dürrlauingen und dient der Baurechtsschaffung für neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet gemäß Baunutzungsverordnung).

Ein Entwurf ist von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.

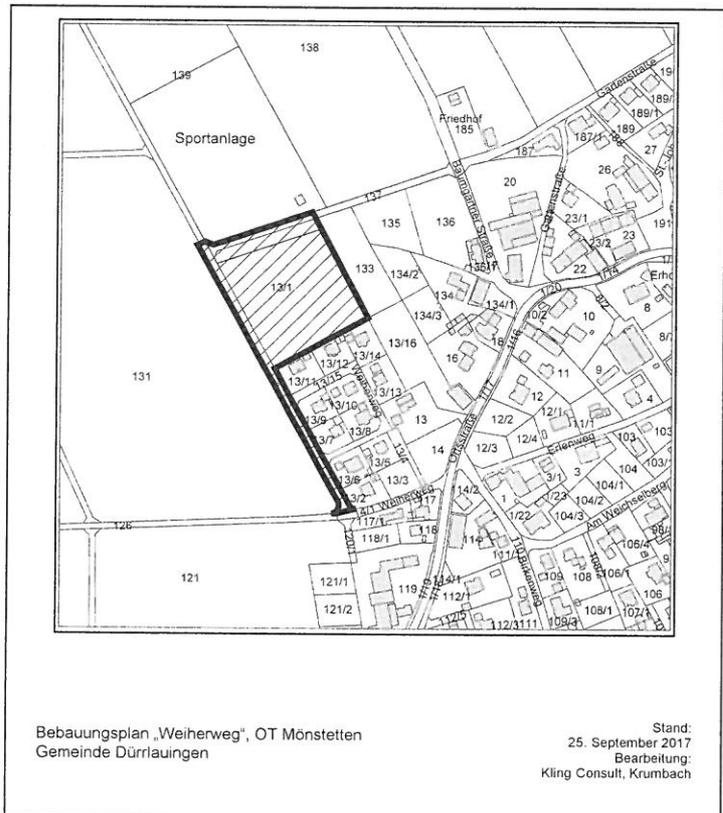
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 25. September 2017 und Schallgutachten Sportanlagenlärm i. d. F. vom 22. Dezember 2016 sowie Baugrundgutachten i. d. F. vom 28. April 2016 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16. Oktober 2017 bis 16. November 2017** während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (zugleich Rathaus der Gemeinde Haldenwang), Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 25. September 2017 auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (<http://www.vgem-hw.de>) eingesehen werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen bisher keine vor.

Darüber hinaus liegen die Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugängliche Vorschriften in Bezug zu Festsetzungen des Bebauungsplanes während des öffentlichen Beteiligungsverfahrens in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang aus (z. B. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegefrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.



Dürrlauingen, den 04.10.107



Gemeinde Dürrlauingen

Zweiter Bürgermeister
Franz Rosenfelder

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am 06.10.2017

abgenommen am 17.11.2017

*) Bei Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 BauGB bitte beachten:
Bekanntmachungsfrist 1 Woche (7 Kalendertage); 1. Tag zählt nicht zur Bekanntmachungsfrist! Wird die Bekanntmachung am Montag angeschlagen oder veröffentlicht, so beginnt die 7-Tage-Frist am Dienstag und endet am Montag der darauffolgenden Woche. Fällt der letzte Tag der Wochenfrist der Bekanntmachung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Bekanntmachungsfrist bis zum folgenden Werktag auszudehnen. Der erste Tag der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes ist damit der Dienstag. Die Bekanntmachung, sofern sie an der Anschlagtafel veröffentlicht wurde, muss 14 Tage aushängen, kann also am 16. Tage nach dem Anschlag von der Anschlagtafel abgenommen werden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat (z. B. 02.03. bis 02.04.1994). Ist der letzte Tag der öffentlichen Auslegung ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegungsfrist um einen Tag zu verlängern. KC übernimmt keine Verantwortung für Verfahrensfehler, wenn die Auslegung/Bekanntmachung nicht zu den im Text angegebenen Terminen erfolgt.